

Die Erbhuldigung der Innerösterreicher im Jahre 1360.

In seinen Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens in Steiermark, die im zweiten Jahrgang der Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 1865 erschienen sind, erwähnt v. Krones Seite 77 unter Nr. 96 einen „Huldigungstag der drei Lande zu Grätz bei Anwesenheit Herzog Rudolfs IV.“, der 1360 im Jänner stattgefunden habe. In der zusammenfassenden Übersicht der Landtage, die er 1869 im sechsten Jahrgang der Beiträge veröffentlichte, verzeichnet er dann S. 99: „105 1339, Anf. Dez. Grätz Landtag. 106 1360 6. Dez. Grätz Huldigungslandtag“**) mit der Anmerkung**): Orig. der Bestätigung der Landesfreiheiten im landschaftlichen Archive.

Ich hielt diese Angaben niemals für genügend begründet, begnügte mich aber, weil das erwähnte Original der Bestätigung der Landesfreiheiten im landschaftlichen Archiv unter dem Datum 1360, 6. Dezember, nicht vorhanden ist, in meiner Abhandlung über die steirischen Landhandfesten (Beiträge. IX. Jahrgang, 1872, 153, Anmerkung 86) mit dem Hinweis, daß bei Krones ein Druckfehler unterlaufen sei, da die Anmerkung nicht zu Post 106, sondern zu 105 gehöre und die bekannte Verdeutschung der Landesfreiheiten durch Herzog Albrecht II. vom 6. Dezember 1339, Graz betreffe. v. Krones hat hierauf in seinen Urkunden zur Geschichte des Landesfürstentums, der Verwaltung und des Ständewesens der Steiermark von 1283—1411, die als neuntes Heft der Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark 1899 erschienen, Seite 64, Nr. 211, sich auf die vorsichtige Fassung beschränkt, eine Reihe von Urkunden für steirische Klöster, Städte und Märkte verbürge „die Huldigungsnahme, den langen Aufenthalt des Landesfürsten in Graz (27. Jänner bis 26. Februar 1360) und dessen Wichtigkeit.“

Die 1865 ausgesprochene Annahme, daß 1360 ein Huldigungslandtag der drei innerösterreichischen Lande zu Graz stattgefunden habe, fand indessen Eingang in die Geschichtsliteratur und ist beispielsweise in der eben ausgegebenen Festschrift für August von Jaksch (*Carinthia* 103. Jahrgang, 1913, Seite 131) wieder zu lesen.

Gelegentlich der Bearbeitung meines Handbuchs der österreichischen Reichsgeschichte mußte ich mich auch mit der Annahme eines gemeinsamen Huldigungslandtages der Innerösterreicher im Jahre 1360 auseinandersetzen, einmal, da ich Generallandtage erst unter Kaiser Friedrich III. sicher beglaubigt kannte, aber auch, weil mir ein gemeinsamer Landtag zu Zwecken der Erbhuldigung an sich ungläubwürdig erschien. Die österreichischen Landschaften im allgemeinen, zumal aber die Innerösterreicher, haben eifersüchtig darauf gesehen, daß dieser feierliche Akt sich im eigenen Lande abspielte. Das ganze Mittelalter hindurch war dabei die Anwesenheit des Landesfürsten Voraussetzung und als diese später sich in einzelnen Fällen vom persönlichen Erscheinen zu befreien vermochten, haben die Landstände mindestens das Erfordernis festgehalten, daß die entsprechend ausgestatteten Stellvertreter die Erbhuldigung im Lande selbst entgegennahmen.

Prüfen wir nun die Grundlagen der Krones'schen Annahme eines gemeinsamen Huldigungslandtages der Innerösterreicher im Jahre 1360, so liegt zunächst kein unmittelbares Zeugnis dafür vor, namentlich haben sich keine Verbriefungen der innerösterreichischen Landesfreiheiten durch Herzog Rudolf IV. erhalten. Krones schließt nur aus dem langen Aufenthalt des Herzogs, daß wichtige Dinge zu Graz verhandelt wurden, dann aus den Zeugenlisten anderer damals gewährter Verbriefungen auf die Anwesenheit vieler Ständemitglieder aus Steiermark, Kärnten und Krain und aus dieser auf einen gemeinsamen Erbhuldigungslandtag der Innerösterreicher.

Die in der Zeit von Ende Jänner bis gegen Ende Februar des Jahres 1360 zu Graz ausgestellten Urkunden zeigen wirklich Herzog Rudolf IV. von einem ebenso zahlreichen als glänzenden Gefolge umgeben: der Patriarch von Aquileja, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Passau, Chiemsee, von Gurk, Seckau und Lavant, die Äbte von Admont und St. Lambrecht werden als anwesend genannt, ferner der Schwager des Herzogs, Markgraf

Meinhard von Brandenburg, Graf von Tirol, drei Grafen von Görz, drei Grafen von Cilli und Graf Otto von Ortenburg, weiters die Landeshauptleute von Steiermark, Kärnten, Krain und Österreich ob der Enns, die Träger der Landeserbämter von Österreich unter der Enns, von Steiermark und Kärnten, eine Anzahl von Hofbeamten und endlich einige Landherren aus Steiermark ohne bestimmtes Amt.

Auf Grund dieser Liste und mit Berücksichtigung der Zeitumstände gebe ich ohne weiters zu, daß Anfang des Jahres 1360 in Graz während des Aufenthaltes Herzogs Rudolfs IV. über die Erbhuldigung in den drei Landen verhandelt wurde und daß die Steirer wirklich bei dieser Gelegenheit gehuldigt haben. Ich bestreite aber, daß die Innerösterreicher damals einen Generallandtag abhielten und auf diesem dem Herzog gemeinsam die Erbhuldigung leisteten.

Man könnte mir freilich entgegenhalten, daß Steyrer in seinen Kommentaren zur Geschichte Herzog Albrechts II. (Sp. 259) aus einer Handschrift der Trautmannsdorfschen Bibliothek den Satz ohne Jahresangabe beibringt: „an dem suntag vor allerheiligen tag gepot der herzog (Albrecht II.) allen landherren von Osterreich und Steir und Ker(n)ten, die mußten do all herzog Rudolphen sueren.“ Man würde jedoch aus dieser Nachricht mehr herauslesen als sie besagt, wenn man sie auf einen Generallandtag ausdeuten wollte, sie dürfte, wie schon Steyrer meint, einen vorbereitenden Schritt zur Erlassung der bekannten Hausordnung betreffen, die Herzog Albrecht II. am 25. November 1355 von Landherren aus Österreich, Steiermark und Kärnten beschwören ließ. Der Vorgang, daß ein alternder Herrscher, dem die Regelung der Nachfolge am Herzen liegt, die Großen seiner Lande auffordert, schon bei seinen Lebzeiten seinem Sohne — ihrem künftigen Herrn — Treue zu schwören, ist nicht ungewöhnlich, allein das war keine Erbhuldigung und vermochte diese auch nicht zu ersetzen. Die Erbhuldigung erstreckte sich auf weitere Kreise, erforderte ein gewisses Gepränge, die Leihe der fällig gewordenen Lehen durch den Landesherrn an die erschienenen Vasallen und noch manch anderes. Herzog Rudolf IV. hat daher ungeachtet des Treueides, den er 1355 von den Landherren schon empfangen hatte, nach dem Tode seines Vaters besondere Erbhuldigungslandtage ausgeschrieben, und wir erfahren aus seinen eigenen Worten, wie er am 20. November 1358 saß „mit unser fürstlichen gezierde in ain gestül auf dem Hof ze Wienn,

dahin wir allen herren, dienstleuten und mannen, rittern und knechten unsers fürstentums von Ostrich auf denselben tag geboten hatten. uns als irm herren ze hulden und ir lehen von uns ze emphahen . . ." So steht zu lesen in der Urkunde vom 20. November 1359, betreffend die Errichtung des Jägermeisteramtes im Herzogtum Österreich. Lichnowsky-Birk IV, Nr. 103, Steyrer Comm. 274.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurück, so möchte ich zunächst feststellen, daß das Datum 1360, 6. Dezember, für den angeblichen Erbhuldigungslandtag eine Unmöglichkeit enthält, weil Herzog Rudolf IV. um diese Zeit am kaiserlichen Hofe weilte und beispielsweise am 27. November und am 13. Dezember dieses Jahres zu Nürnberg Urkunden ausstellte. Richtig hingegen ist, daß die drei Lande jedes für sich in der Zeit von Ende Jänner bis Anfang April 1360 die Huldigung leisteten.

Herzog Rudolf IV. hatte gerade damals alle Ursache, sich der Treue seiner Erblande zu versichern, da er mit dem Kaiser Karl IV. wieder einmal auf sehr schlechtem Fuße stand. Er war nun schon im zweiten Jahre seiner Herrschaft und hatte noch nicht die Reichslehen empfangen, wohl aber am 26. September 1359 ein Schutzbündnis mit den Grafen von Württemberg abgeschlossen, das seine Spitze gegen „jeden römischen König oder Kaiser“ richtete. Von seinen Untertanen hatten ihm nur die Österreicher am 20. November 1358 gehuldigt, nach den innerösterreichischen Landen war er noch gar nicht gekommen. Rudolf IV. beschloß daher, hier das Versäumte nachzuholen und kam Ende Jänner 1360 nach Graz, wo er, wie schon erwähnt, mit glänzendem Gefolge bis zum 26. Februar Hof hielt und die Huldigung der Steiermärker entgegennahm. Dann begab er sich zu gleichem Zwecke nach Kärnten und Krain. Das Verzeichnis der Aufenthaltsorte, das Huber im Anhang seiner Geschichte Herzogs Rudolf IV. mitteilt, läßt ersehen, daß die Reise über Judenburg — wo der Herzog am 29. Februar verweilte — nach St. Veit, der alten Landeshauptstadt von Kärnten, ging, wo der Herzog am 11., 12. und 14. März Urkunden ausstellte. In dieser Zeit — vielleicht am 13. März — hat er die Huldigung auf dem benachbarten Zollfelde unter den landesüblichen Förmlichkeiten empfangen. „Circa (mediam- füge ich bei) quadragesimam suscepit ducatum Karinthie et Elszie (!) secundum morem incolarum“ meldet

ein Nachtrag zur Zwetler Chronik (M. G. St. IX, 688). Dann aber ging es nach Krain. Am 17. März war Herzog Rudolf IV. wieder in Judenburg, am 18. zu Bruck a. M., am 24. zu Cilli. Vom 28. März bis 3. April treffen wir den Herzog zu Laibach, wo ihm die Vasallen von Krain und der windischen Mark huldigten und er mancherlei Gnadenbriefe ausstellte. Nun war es aber auch Zeit, an die Rückkehr zu denken. Vom 16. April angefangen verweilte der Herzog durch mehrere Monate in Österreich, und zwar meist zu Wien, bis er Anfang August die schwere Reise nach Schwaben antrat, die ihn ins Lager Karls IV. und am 5. September 1360 zu Eßlingen zur Beugung unter den kaiserlichen Willen führte.

Luschin v. Ebengreuth.